

so verordnet z. B. das preussische Landrecht Theil I. Tit. XI. §. 1018: „Der Schriftsteller kann keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.“ u. §. 1019: „Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselben in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorrätigen Exemplare der ersten Ausgabe gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises abnehmen.“ — Das österreichische Gesetzbuch §. 1168 verlangt, daß der Verfasser, wenn er zu einer neuen Ausgabe schreiten will, bevor die frühere vergriffen ist, den ersten Verleger wegen der noch vorrätigen Exemplare entschädige. — Das badensche Landrecht beschränkt Satz 577 das Recht des Verlegers schlechterdings auf eine Auflage, und mithin muß der Verfasser das Recht haben, eine zweite Ausgabe zu veranstalten, sonst würde nie eine solche erscheinen können. — In Sachsen sind diese Grundsätze durch den Gerichtsbrauch anerkannt²⁷⁾.

27) So entschied z. B. das Leipziger Handelsgericht im Jahre 1837 in Sachen der Weidmann'schen Buchhandlung gegen Wunder's Verlagsmagazin (Goethe's Briefwechsel mit Lavater betr.)

„Das Recht des Schriftstellers an seinem Schriftenthum ruhe so lange, als nicht die früher von ihm in rechtmäßigen Verlag gegebene Auflage abgesetzt worden ist“ u. das Note 22 angeführte Appellationsgerichtsurtheil sagt: „das Verlagsrecht erstreckt sich in der Regel, und wenn nicht zwischen Schriftsteller und Verleger etwas Anderes bedungen ist, nur auf die erste Ausgabe des Werkes.“

(Fortsetzung folgt.)

Börse in Leipzig.

am 19. October 1840.

Amsterdam, k. S. 136½, 2 M. — Augsburg, k. S. 100½, 2 M. — Berlin, k. S. 102½, 2 M. — Bremen, k. S. 105½, 2 M. 104½. — Breslau, k. S. 102½, 2 M. — Frankfurt a. M., k. S. 100½, 2 M. — Hamburg, k. S. 146½, 2 M. 145½. — London, 2 M. 6. 11½, 3 M. 6. 10½. — Paris, k. S. 78, 2 M. — 3 M. 77½. — Wien, k. S. 99½, 2 M. — 3 M. 98½. — Louisd'or ¾, Holländ. Ducaten 12¼. Kaiserl. Ducat. 12¼, Breslauer Ducat. 12¼, Passir Ducat. — Conventions-Species und Gulden ¾, Conventions 10 und 20 Xr. ½, Gold pr. Mark, fein Cöln. — Silber pr. Mark fein Cöln. — — — Preuss. Cour. (als Sorte) 102.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.

Bekanntmachungen.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[5494.] Auf den Antrag des für die minderjährige Tochter des weiland Kunst- und Musikalienhändlers Carl Heinrich Philipp Hartmann hieselbst bestellten Vormundes, Hrn. Advocaten Köpp alhier, werden alle diejenigen, welche an den Vater der Curandin und den anscheinend überschuldeten Nachlaß desselben aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter citirt, diese Ansprüche in dem zu solchem Ende auf den 12. Januar 1841

Morgens 10 Uhr vor hiesigem Herzoglichen Stadtgerichte anbe-

raumten Termine bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren, und, so viel als thuntlich, auch sofort zu bescheinigen.

Zugleich haben diejenigen Liquidanten, welche im Bezirke des unterzeichneten Gerichts nicht ansässig sind, spätestens in dem Liquidationstermine procuratores in loco zu bestellen, widrigenfalls ihnen solche ex officio werden beigeordnet werden.

Urkundlich des Herzoglichen Stadtgerichtssiegels und der beigefügten Namensunterschrift.

Wolfenbüttel, den 16. October 1840.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsches Stadtgericht.

(L.S.)

C. Brinckmeier.

Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[5495.] Subscriptions-Anzeige.

Bei Th. Bode in Berlin ist so eben erschienen:

Sammlung von Portraits historischer Personen

zu

Pierer's Universal-Lexikon

und zum

Conversations-Lexikon.

1. Heft enth.:

Talleyrand, Charles Bonaparte, Jérôme Napoleon.

Pr. 4 gr.

Von dem Erscheinen des Obigen wird auf den Umschlägen von Pierer's Universal-Lexikon, Reichenbach's Conversations-Lexikon und dem Conversations-Lexikon der Gegenwart Anzeige gemacht, wer daher Abnehmer

von obigen Werken hat, oder sich überhaupt für das Unternehmen verwenden will, indem es auch für Nichtbesitzer obiger Werke Interesse hat, beliebe die gewünschte Anzahl à Cond. zu verlangen, da pro Novo nichts versandt wird.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[5496.] Bei uns erscheinen in Commission und verlassen Ende dieses Monats die Presse:

Gedichte

von

Berthold Staufer.

21 Bogen auf sehr schönem Velinp. 1 fl. 30 kr. od. 21 gr.

Diese Gedichte sind in engeren Kreisen mit so vielem Beifalle aufgenommen worden, daß mit Recht gehofft werden darf, sie werden dem Verfasser eine sehr ehrenvolle Stelle unter unsern schwäbischen Dichtern sichern.

Handlungen, die keine Nova annehmen, wollen ihren Bedarf verlangen.

Stuttgart, d. 15. Oct. 1840.

N. Liesching & Co.